

deshalb schon jetzt eine Veränderung anstreben. Auch kann man sich mit der Auffassung des Vertragsgerichts der DDR nicht einverstanden erklären, wonach eine Erstattung der durch den beauftragten Anwalt geltend gemachten Gebühren im Falle des Obsiegens nicht erfolgen soll. Im Hinblick auf die für das Zivilverfahren schlechthin geltenden Grundprinzipien und die hohe erzieherische Bedeutung des Schiedsverfahrens vor den Vertragsgerichten sollte auch hier eine klare Regelung geschaffen werden.

Es kann auch seitens der Rechtsanwaltschaft die von Kutschke (NJ 1959 S. 476) gegebene Einschätzung nicht kritiklos hingenommen werden. Die von ihm angeführten Einzelbeispiele sind im Einzelfall zwar berechtigt, sie dürfen aber nicht verallgemeinert werden. Die Vorstände der Kollegien wirken erzieherisch auf ihre Mitglieder ein; sie können in dieser Hinsicht mit einer Fülle von Beispielen aufwarten.

Die Rechtsanwälte haben, wie Kutschke richtig sagt, ein enges Verhältnis zu denjenigen Menschen, die sie mit ihrer Vertretung vor den Gerichten und anderen Institutionen beauftragen. Dieses Verhältnis aber wird gerade der gewissenhafte Anwalt so gestalten, daß er den Bürger richtig berät. Eine richtige Beratung aber muß sich nicht immer in der Durchführung eines Prozesses zeigen. Die in den Zweigstellen der Kollegien angelegten Verzeichnisse über kostenlos erteilte Rechtsauskünfte und die engen persönlichen Kontakte des Vorstandes zu seinen Mitgliedern zeigen, welche erhebliche vorbeugende Tätigkeit der Rechtsanwälte in den einzelnen Zweigstellen geleistet wird. Weil durch diese vorbeugende Tätigkeit Rechtsstreitigkeiten vermieden werden, wird sie in der Öffentlichkeit aber weniger bekannt als ein Prozeß.

Der Rechtsanwalt muß sich in jedem Fall genau überlegen, ob er mit einer Klage Aussicht auf Erfolg hat. Oft wird er Bürger überzeugen und belehren müssen, daß ein Verfahren aussichtslos ist und lediglich unnötige Kosten verursacht. Letzlich wird sich sein Ansehen und die Einschätzung seiner Persönlichkeit durch die Bürger auch danach richten, ob er in dieser Hinsicht gewissenhaft arbeitet oder nicht. Handelt er leichtfertig, dann führt er seine Aufgaben nicht gewissenhaft durch und macht die vom Gericht zu vertretenden Interessen

unserer sozialistischen Gesellschaft nicht genügend klar. Der Rechtsanwalt hat also, entscheidet er sich zur Klage, eine große Verantwortung für den Bürger, seinen Mandanten, zu übernehmen. Er muß in der Klageschrift umfassend den Sachverhalt schildern, um schon mit dem ersten Schriftsatz zur Beschleunigung des Verfahrens beizutragen. Das gilt in gleichem Maße für die Klageerwiderung. Es gilt für den Zivilprozeß ebenso wie für den Eheprozeß. Die Rechtsanwaltschaft muß sich darüber im klaren sein, daß die unter aktiver Teilnahme der Werk tätigen entscheidenden Gerichte umfassend mit dem Streitstoff vertraut gemacht werden müssen, weil der Zivilprozeß bei uns die Aufdeckung des dem Konflikt zweier Parteien zugrunde liegenden gesellschaftlichen Widerspruchs zum Ziel hat. (Diese Gesichtspunkte sollten übrigens auch die Rechtsantragstellen mancher Gerichte nicht übersehen. Die Erfahrung hat gezeigt, daß die Rechtsantragstellen die Anträge noch oft formal, zu knapp, schematisch und mitunter geradezu oberflächlich aufnehmen.)

Sicherlich gibt es für den sozialistischen Anwalt weder ein Schema noch ein Rezept; auf alle Fälle muß sich der sozialistische Rechtsanwalt aber durch eine parteiliche und prinzipienfeste Haltung auszeichnen. Man wird ihn auch danach einschätzen, wie er im Strafprozeß zur Findung der objektiven Wahrheit beiträgt, wie er alle persönlichen und gesellschaftlichen Momente einschätzt, wie er im erzieherischen Sinne plädiert, wie er sich in der Zweigstelle vorbeugend und aufklärend mit dem Publikum auseinandersetzt, wie er mithilft, gesellschaftliche Widersprüche aufzudecken, wie er durch seine Tätigkeit Kritik an den Mängeln der Arbeit im Staatsapparat und in sonstigen Institutionen übt und wie er selbst außer seiner beruflichen Tätigkeit freiwillige gesellschaftliche Arbeit leistet. Alle diese Erscheinungen müssen den sozialistischen Anwalt auszeichnen, weil er nur unter Beachtung dieser Momente die echte Bindung zu den Werk tätigen hat und nur so in der Lage sein kann, die Interessen seiner Mandanten zu vertreten und sie mit den Interessen der sozialistischen Gesellschaft in Übereinstimmung zu bringen. Am Rechtsanwalt selbst wird es liegen, ob er sich zu einer wirklichen Persönlichkeit in seinem Wirkungskreis entwickelt.

Die gemeinschaftlichen Jugendgerichte sind ein Hemmnis für die Durchsetzung des sozialistischen Arbeitsstils der Justizorgane

Von WALTER SCHOSTOK, Hauptinstrukteur bei der Justizverwaltungsstelle des Bezirks Leipzig

Die Justizverwaltungsstelle des Bezirks Leipzig analysierte die Tätigkeit des gemeinschaftlichen Jugendgerichts der Stadt Leipzig. Insbesondere untersuchte sie, wie das gemeinschaftliche Jugendgericht mit den örtlichen Organen der Staatsmacht in den Stadtbezirken zusammengearbeitet hat und mit welchem Erfolg Erziehungsarbeit im Rahmen der Auswertung der Verfahren geleistet wurde.

Wir konnten feststellen, daß das gemeinschaftliche Jugendgericht zu den örtlichen Organen der einzelnen Stadtbezirke keine Verbindung hatte. Die Richter des gemeinschaftlichen Jugendgerichts legten vor den Stadtbezirksversammlungen keine Rechenschaft ab und gaben ihnen auch keine Hinweise für ihre Arbeit. Andererseits hatten die Richter der einzelnen Stadtbezirksgerichte keinen Überblick über die Arbeit des gemeinschaftlichen Jugendgerichts und konnten demzufolge den örtlichen Organen keine Hinweise zu Fragen der Jugendkriminalität geben. Sie erhielten zwar Urteilsabschriften vom gemeinschaftlichen Jugendgericht, aber diese wurden — wie eine Überprüfung bei den Kreisgerichten Leipzig-Südost und Leipzig-Süd ergab — abgelegt und nicht weiter beachtet, weil sie keinen Überblick über den Umfang der Jugendkriminalität vermitteln konnten, weil nicht bekannt war, in welchem Umfang Verfahren durch die Ermittlungsorgane eingestellt wurden.

Auch die Referate Jugendhilfe/Heimerziehung bei den Räten der Stadtbezirke haben nach der Einschät-

zung einer Brigade zur Untersuchung der Jugendkriminalität keine Auswertungen vor den örtlichen Organen der Stadtbezirke vorgenommen.

Ungenügend war auch die Auswertung von Strafverfahren in den Lebens- und Wirkungsbereichen der straffälligen Jugendlichen durch die Richter des gemeinschaftlichen Jugendgerichts. Zwar haben die Richter zu den Verhandlungen Vertreter der Betriebe geladen, mit ihnen Aussprachen geführt und Maßnahmen der gesellschaftlichen Erziehung angeregt, jedoch ist es im wesentlichen dabei geblieben.

Das gemeinschaftliche Jugendgericht hatte keinen Überblick über den Stand der gesellschaftlichen Erziehung in Jugendstrafsachen. Dies ist nicht zuletzt darauf zurückzuführen, daß die Richter des gemeinschaftlichen Jugendgerichts zu wenig mit den Verhältnissen in den Stadtbezirken, insbesondere in den Betrieben, vertraut waren. Es konnte im Ergebnis festgestellt werden, daß sich die Arbeitsweise des gemeinschaftlichen Jugendgerichts — im Gegensatz zu den anderen Justizorganen — nicht entscheidend geändert hat.

Das zeigt, daß die gemeinschaftlichen Jugendgerichte zu einem Hemmnis für die weitere Verbesserung der Arbeitsweise der Justizorgane geworden sind. Deshalb wurde dem Ministerium der Justiz vorgeschlagen, das auf Grund des § 29 Abs. 3 JGG in Verbindung mit § 1 der AO über die Bildung gemeinschaftlicher Jugend-